

THEMEN

Dr. Georgios Sotiriadis, LL.M., Berlin/Wiesbaden

Die Strafbarkeit der Zwangsheirat nach § 237 StGB: Ein Beitrag zum besseren Schutz von Frauenrechten?*

Abstract

Durch die Kriminalisierung der Zwangsheirat in einem selbstständigen Straftatbestand (§ 237 StGB) hat sich der Gesetzgeber zum Ziel gesetzt, die Freiheitsrechte der von diesem Phänomen vorwiegend betroffenen Frauen effektiver zu schützen. Ein genauerer Blick auf die Auslegungsspielräume dieser Vorschrift zeigt jedoch, dass dieses Ziel nur zum Teil erreicht werden kann. Vielmehr kann die Anwendung dieser Strafvorschrift unerwünschte Nebenwirkungen mit sich bringen. Plädiert wird hier für einen differenzierten Ansatz zur Bekämpfung von Zwangsverheiratungen sowie zu einer Lösung des Dilemmas zwischen Multikulturalismus und Feminismus.

Schlüsselwörter: Zwangsheirat, arrangierte Ehe, Drohung mit einem empfindlichen Übel, Ehebegriff, Verwerflichkeitsklausel, Aufenthaltsrecht, Multikulturalismus

The criminalization of forced marriages (§ 237 German Penal Code): An instrument for a better protection of women's rights?

Abstract

Through the criminalization of forced marriages as a separate criminal offense (§ 237 German Penal Code) the legislature has set itself the goal of protecting women's rights more effectively. A closer look at the interpretation scope of this provision, however, shows, that this goal can be achieved only partially. Rather, the application of this criminal provision can cause unwanted side effects. This article tries to offer a differentiated approach to combat forced marriages and to solve the dilemma between multiculturalism and feminism.

Keywords: forced marriage, arranged marriage, definition of marriage, women's rights, violence, threat with a major evil

* Die vorliegende Abhandlung ist eine abgekürzte Fassung eines Vortrags, der im Rahmen des Studententags „Geschlechterperspektiven in Strafrecht und Kriminologie“ an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg im November 2013 gehalten wurde.

A. Einleitung

Die Frage, worin genau die Besonderheit von Frauenrechten liegt und wie diese Rechte in einer kulturell pluralisierten Gesellschaft verdeutlicht werden können, ist durchaus berechtigt. In einem juristischen Zusammenhang stellt sich eine Reihe von einschlägigen Fragen: Genießen Frauen besondere Freiheitsrechte? Wie können diese Rechte in einer Gesellschaft bedroht werden, die durch eine wachsende Diversifizierung gekennzeichnet ist? Und schließlich: Kann der Frau als Rechtssubjekt ein gesteigerter Rechtsschutz zukommen, ohne verfassungsdogmatische Gleichheitsansprüche in eine Schiefelage zu bringen?

Die Antwort auf diese Fragen ist außerordentlich komplex und kann im vorliegenden Aufsatz auf einem eng begrenzten Feld geliefert werden. Die Absteckung des Themas erfordert zunächst eine kurze Erörterung der hier benutzten Begriffe.

B. Frauenrechte und das Dilemma zwischen Multikulturalismus und Feminismus

Soweit man die Freiheitsrechte von Frauen in einem strafrechtswissenschaftlichen Kontext analysiert, sind als solche nicht nur die einschlägigen Menschen- und Grundrechte gemeint, die von den zahlreichen Regelwerken festgeschrieben werden (im Hinblick auf das Recht auf Eheschließung beispielhaft: Art. 16 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, Art. 12 EMRK, Art. 6 Abs. 1 GG). Im Verhältnis von Frauenrechten und Strafrecht geht es vor allem darum, ob Frauenrechte durch strafrechtliche Vorschriften geschützt werden können. Neben diesem instrumentellen Verständnis (Schutz von Frauenrechten **durch** Strafrecht) handelt es sich bei Freiheitsrechten von Frauen konkreter um die Frage, ob durch Strafrecht diskursiv Akzente gesetzt werden, die zum Abbau von geschlechtsbezogener Diskriminierung führen können, oder ob vielleicht das Strafrecht ungerechte Machtstrukturen zementiert.

Das Gebot einer Optimierung von Frauenrechten kann sich allerdings mit Ansprüchen nach Anerkennung der kulturellen Differenz durch das Strafrecht antagonistisch verhalten. Dabei handelt es sich um den behaupteten Widerspruch zwischen Feminismus und Multikulturalismus. Die Unversöhnlichkeit beider normativer Programme – des Feminismus einerseits und des Multikulturalismus andererseits – wird diskursiv auf verschiedenen Ebenen stark propagiert. Auffällig ist auf jeden Fall, wie eminent dieses Thema in der Medienöffentlichkeit präsentiert wird: Das Feld wird dominiert von Autorinnen mit islamischem Hintergrund, welche die Grausamkeit der Rituale, z.B. im Fall von weiblicher Genitalbeschneidung, Zwangsverheiratungen und Ehrenmorden und entsprechend die Frauenfeindlichkeit des Islams geißeln.¹ Auch in der Wissenschaft wird dieses Thema besonders lebhaft diskutiert: Als Anstoß einer immer noch währenden Debatte gilt ein im Jahr 1999 erschienener Aufsatz der amerikanischen feministischen Philosophin, Moller Okin, unter den Titel „Is Multiculturalism

1 S. z.B. *Kelek* 2005.

Bad for Women“²? Dabei handelt es sich um eine Thematik, welche die feministische Rechtswissenschaft und vornehmlich die Sozialphilosophie seit einigen Jahrzehnten beschäftigt.³ Im Rahmen dieses Aufsatzes wird lediglich der Frage nachgegangen, wie sich das Strafrecht positioniert, wenn es mit diesem Dilemma konfrontiert wird. Dies wird am Beispiel einer Erscheinung geleistet, die oft als Repräsentation eines solchen Kulturkampfes gedeutet wird: Der Zwangsheirat.

Auf den ersten Blick scheint der einschlägige Straftatbestand des § 237 StGB eine fast ausnahmslose Bestrafung derjenigen Täter zu gewährleisten, welche die Rechte der Frau als eines autonomen Subjektes verletzen. Ein differenzierter Blick lässt jedoch diesen Schluss nicht uneingeschränkt zu. Zunächst wird versucht, die Einzelheiten der Dogmatik des § 237 StGB nachzuzeichnen. Es wird sich dabei zeigen, dass nicht immer so eindeutig zu bestimmen ist, ob dieses Recht Frauenrechte effektiv schützen kann. Vielmehr: Frauenrechte müssen konkretisiert und mit anderen gesellschaftspolitischen Anliegen und rechtstheoretischen Postulaten austariert werden. Ziel des vorliegenden Aufsatzes ist es dadurch, nicht eine abschließende Antwort auf die Frage zu liefern, wie Frauenrechte besser geschützt werden können, sondern klarzumachen, dass zu diesem Thema sich viele unterschiedliche, zum Teil widersprüchliche Diskurse überschneiden und virulent werden. Eine angemessene rechtspolitische Reaktion muss sich dieses Umstands bewusst sein.

C. Zur Phänomenologie von Zwangsehen

Eine präzise juristische Einordnung des Phänomens macht allerdings ein Verständnis des Phänomens der Zwangsheirat erforderlich. Hier werden lediglich die Fakten angegeben, welche für die strafrechtsdogmatische Einschätzung unerlässlich sind.⁴

Nach der am häufigsten gebrauchten sozialwissenschaftlichen Definition liegt eine Zwangsheirat vor, wenn die Ehe gegen den Willen mindestens einer Partei geschlossen wurde, die Weigerung einer Partei also kein Gehör fand, oder diese Partei es nicht gewagt hat, sich zu widersetzen, weil der innerfamiliäre Druck durch Gewalt oder Drohungen zu groß war.⁵ Diese Umschreibung bedeutet allerdings nicht zwingend, dass all diese Konstellationen vom Straftatbestand der Zwangsheirat erfasst werden.

In der einschlägigen Literatur werden ebenso die arrangierten Ehen sehr kontrovers diskutiert.⁶ Vor allem ist man sich wenig einig in Bezug auf die Abgrenzungskriterien zwischen Zwangsehen und arrangierten Ehen. Nach einer hierzu vertretenen Meinung

2 Moller Okin 1999. Eine kritische Rezeption, in: Strasser/Holzleitner 2010, 27, 35.

3 Zur Rolle des Rechts zur Emanzipation und zur Förderung von Frauenrechten s. Holzleitner, KJ 2008, 250 f.

4 Für mehr empirische Daten s. die im Auftrag des BMFSFJ durchgeführte Studie „Zwangsverheiratung in Deutschland – Anzahl und Analyse von Beratungsfällen“, 2011.

5 Schwander, NK 2012, 126 f. m.w.N.; BMFSFJ, Zwangsverheiratung (Fn. 4), 18.

6 Gedik 2005, 318, 320. Streitig bleibt vor allem, ob ein subjektives („empfindet die betroffene Frau einen Zwang?“) oder ein objektives Kriterium zur Abgrenzung zwischen arrangierten und Zwangsehen zugrunde gelegt werden sollte, s. Yerlikaya 2012, 24.

gilt eine Ehe als arrangiert, wenn zwar die Familie diese initiiert und vermittelt hat, das Einverständnis der Betroffenen jedoch vorliegt, diese also das letzte Wort haben.⁷ Bei einer erzwungenen Ehe hingegen besteht für die Betroffenen keine Möglichkeit, die Heirat abzulehnen.

Betroffen sind nicht nur Frauen, sondern auch Männer, die vorrangig aus Regionen kommen, in denen patriarchalische Familienstrukturen herrschen. Solche Strukturen zeichnen sich dadurch aus, dass zumindest formal die männlichen Familienmitglieder je nach Alter über die Ehe der jüngeren Familienmitglieder entscheiden. Auch wenn dokumentiert ist, dass von Zwangsehen auch Männer betroffen sind, sind Frauen eindeutig überrepräsentiert.⁸ Nicht selten sind die Opfer von Zwangsheiraten minderjährige Frauen.⁹ Statistisch betrachtet werden Zwangsehen in Familien islamischen Glaubens beobachtet. Sozialwissenschaftler sowie islamische Theologen betonen jedoch, dass Zwangsehen keineswegs als ein religiöses Gebot angesehen werden dürfen.¹⁰

Zu den Gründen für eine solche erzwungene Ehe werden z.B. genannt: Die Tradition, die gute finanzielle Versorgung der Kinder, die Ehre der Familie, vor allem wenn Mädchen in der Pubertät dazu neigen, einen zu „westlichen“ Lebensstil zu pflegen.¹¹ Dadurch sollen mögliche Ehrverletzungen der Familie abgewendet werden, die im Zusammenhang mit bestimmten Verhaltensmustern der jungen Töchter stehen (Aufnahme sexueller Beziehungen, Schwangerschaft usw.). Sonstige Gründe, die eine nicht zu vernachlässigende Rolle spielen mögen, sind Familienabsprachen, darunter können auch wirtschaftliche Motive fallen, sowie die Erlangung eines Aufenthaltstitels.

D. Die rechtliche Behandlung von Zwangsehen

Der Tatbestand des § 237 StGB verschreibt sich ausdrücklich den Belangen von Frauen.¹² Diese Vorschrift ist jedoch nicht die erste gesetzgeberische Initiative zur Kriminalisierung der Zwangsheirat, sondern eher das Ende eines relativ langen gesetzgeberischen Prozesses. Bis zur Einführung dieser Vorschrift firmierte die Zwangsheirat als ein gesetzlich vertyppter besonders schwerer Fall der Nötigung, die Nötigung zur Eingehung der Ehe (§ 240 Abs. 4, S. 2, Nr. 1, 2. Var. a.F. StGB). Nach einer Reihe von Gesetzentwürfen wurde es als nötig betrachtet, einen selbständigen Straftatbestand zu

7 Zur Unterscheidung zwischen Zwangsehen und arrangierten Ehen s. auch *Straßburger*, in: BMFSFJ, Zwangsverheiratung in Deutschland, 2007, 68 ff.

8 Empirische Untersuchungen, welche die Prävalenz von Männern als Opfern von Zwangsheirat nachweisen, gibt es bisher nicht. Ein derartiger Versuch wäre interessant, jedoch mit großen methodologischen Hürden versehen. Denn es ist anzunehmen, dass Männer aufgrund ihres Selbstbildes eher weniger geneigt wären, sich als Opfer zu fühlen. Dass auch Männer von diesem Phänomen betroffen sind, bezeugt jedoch die Existenz von einschlägigen Beratungsstellen, s. z.B. <http://www.taz.de/135902/>.

9 BT-Drucks. 17/4401, 8.

10 *Yerlikaya* 2012, 54 f. m.w.N.

11 BT-Drucks. 17/4401, S. 8.

12 S. BGBl. I, S. 1266, in Kraft getreten am 01.07.2011.

schaffen.¹³ Durch diesen soll ein klares Zeichen gegen Zwangssehen gesetzt und die Fehlvorstellung, bei dieser Praxis handele es sich um einen tolerablen Brauch, entgegengetreten werden.

Auf den ersten Blick bereitet der Tatbestand der Zwangsheirat (§ 237 StGB) keine besonderen Auslegungsprobleme, denn er knüpft an den Tatbestand der Nötigung an.

I. Rechtsgut und Tathandlungen

Geschütztes Rechtsgut ist die (negative) Eheschließungsfreiheit als eine besondere Ausprägung des Rechtsguts der freien Willensbetätigung.¹⁴ Wie schon der Titel des Tatbestands „Zwangsheirat“ andeutet, wird die Nötigung zur Eheschließung kriminalisiert. Somit handelt es sich bei § 237 Abs. 1 StGB um ein Erfolgsdelikt; Erfolg ist die unter Zwang geschlossene Ehe.

Die Aufrechterhaltung einer erzwungenen Ehe stellt nicht den nötigen Taterfolg dieses Tatbestands dar. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut der Norm: Der Tatbestand fordert ein enges Kausalitätsverhältnis nur zwischen dem Zwang und der Eingehung der Ehe. In einigen Fallkonstellationen erstreckt sich jedoch das Unrecht über die Eingehung der Ehe hinaus und umfasst die Ausübung von Zwangsmitteln zur Aufrechterhaltung der Ehe. Deswegen wird von einigen Stimmen gefordert, die Durchsetzung einer Zwangsehe als Dauerdelikt zu erfassen und somit auch die Aufrechterhaltung einer Zwangsehe unter Strafe zu stellen.¹⁵ Dies ist dogmatisch nicht erforderlich, denn diese Fälle werden vom Nötigungstatbestand erfasst. Und dies ist auch systematisch betrachtet plausibler, weil der Tatbestand der Zwangsheirat eine spezielle Ausprägung der Freiheit zu schützen trachtet, namentlich die Eheschließungsfreiheit; jegliche anderen Verletzungen der allgemeinen Freiheit sollen weiterhin unter den Nötigungstatbestand fallen.¹⁶

§ 237 StGB enthält zwei Unrechtstatbestände. Gem. Abs. 1 macht sich strafbar, wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe nötigt. Nach Abs. 2 wird eine Strafbarkeit vorgesehen für die Person, die zur Eingehung der Ehe einen Menschen durch Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des StGB verbringt oder veranlasst, sich dorthin zu begeben, oder davon abhält, von dort zurückzukehren.

13 Zur Historie s. *Wieck-Noodt*, in: MK/StGB, § 237 Rdn. 19 ff.

14 Zu Recht weisen *Bülte/Becker* darauf hin, dass vom § 237 StGB lediglich die negative Eheschließungsfreiheit geschützt wird, in: JA 2013, 7. Ebenso zu Recht wird die Menschenwürde als geschütztes Rechtsgut abgelehnt, s. *Sonnen*, in: NK/StGB, 4. Aufl. 2013, § 237 Rdn. 7.

15 Vgl. *Yerlikaya/Çaker-Ceylan*, ZIS 2011, 205 ff.

16 Entsprechend werden auch die Verjährungsfragen behandelt. Die Verjährung einer zur Aufrechterhaltung der Ehe nötigenden Handlung würde somit mit dem Beenden der jeweiligen Handlung beginnen. Somit wird auch eine Kongruenz zwischen diesem Verjährungsbeginn und der zivilrechtlichen Aufhebbarkeit der Ehe gem. § 1317 Abs. 1 S. 1 und 2 BGB gewährleistet.

Darunter fallen die häufigsten Konstellationen von Zwangsheiraten, namentlich: a) in Deutschland lebende Menschen werden im Inland zwangsverheiratet, b) ausländische Mädchen und Frauen werden nach Deutschland geholt, um hier lebende Männer zu heiraten, c) in Deutschland lebende Frauen werden zu einer Ehe gezwungen, um die Einwanderung des im Ausland lebenden Ehepartners zu ermöglichen und d) Frauen werden mit Gewalt oder subtileren Mitteln ins Ausland gebracht oder gelockt, um dort gegen ihren Willen verheiratet zu werden.

II. Tatmittel

Das Opfer soll mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe gezwungen werden. Nach herrschender Auffassung ist Gewalt der physisch vermittelte Zwang zur Überwindung eines geleisteten oder erwarteten Widerstandes.¹⁷ Das ist z.B. der Fall, wenn die Frau körperlich misshandelt wird. Die Zwangsmittel enthalten jedoch im Regelfall eher eine **psychische** Einwirkung auf das Opfer. Es wird hier bewusst darauf verzichtet, auf die Debatte zum Gewaltbegriff einzugehen. Fest steht jedoch, dass nach h.M. bloß psychische Einwirkungen nicht darunter fallen.¹⁸ Gewalt liegt sowohl im Fall der vis absoluta vor, wenn z.B. die Hand der Braut mit Gewalt zur Unterschrift geführt wird,¹⁹ als auch in Konstellationen von vis compulsiva, bei denen mittelbar eine psychische Zwangswirkung auf das Opfer entfaltet wird.²⁰

Problembeadener erscheint das Merkmal „Drohung mit einem empfindlichen Übel“. Bekanntlich liegt eine Drohung dann vor, wenn ein Übel in Aussicht gestellt wird, auf das der Drohende vorgibt, Einfluss zu haben oder tatsächlich Einfluss hat.²¹

Subsumiert man unter diese Definition eine wohl häufige Konstellation von Zwangsheirat, nämlich den Hinweis, dass bei einer Weigerung zu einer bereits angebahnten Ehe die Ehre der Familie beschmutzt wird, wird klar, dass dieses Verhalten nicht unter Drohung mit einem empfindlichen Übel fällt. Denn diejenigen Eltern, die diese Bemerkung aussprechen, haben keinen Einfluss auf den Eintritt dieses Erfolgs. Der bloße Aufbau moralischen Drucks bleibt auf diese Weise straflos.²² Anders verhält es sich mit der Drohung, dass bei Weigerung der Ehe verschiedene Sanktionen zu befürchten wären, wie vor allem der Bruch mit der Familie, der Ausschluss aus dem Fa-

17 *Wieck-Noodt*, in: MK/StGB, § 237 Rdn. 42.

18 BVerfGE 92, 1 ff.; *Eisele* 2012, Rdn. 458 ff.

19 In solchen Fällen liegt keine wirksame Willenserklärung und somit keine Eheschließung vor, so auch *Schumann*, JuS 2011, 789, 791. In Betracht kommt jedoch eine Strafbarkeit wegen Versuchs gem. § 237 Abs. 3 StGB; anders *Ensenbach*, Jura 2011, 2012, 507, 509, der für solche Fälle nur die Möglichkeit einer Bestrafung nach § 240 StGB sieht.

20 *Wieck-Noodt*, in: MK/StGB, § 237 Rdn. 44 f., wie z.B. die gegen Dritte angewendete Gewalt, wenn diese bei dem zu Nötigenden eine psychische Zwangswirkung zur Folge hat.

21 *Eisele*, in: Schönke/Schröder, § 237 Rdn. 9 mwN.

22 So auch *Bülte/Becker*, JA 2013, 7, 9; *Haas*, JZ 2013, 73, 76.

milienverband usw. Dabei ist entscheidend, inwieweit das angedrohte Übel als empfindlich gelten kann.

Dies ist der Fall, wenn der Nachteil bei objektiver Betrachtung und unter besonderer Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Opfers eine solche Erheblichkeit aufweist, dass nicht erwartet werden kann, das Opfer werde der Drohung in besonnener Selbstbehauptung standhalten.²³ Angesichts des Stellenwerts der familiären Beziehungen für die Identitätsbildung und für den Alltag der betroffenen Frauen wird dieses Übel im Regelfall von den Opfern als empfindlich eingestuft. Somit erweist sich die Drohung mit dem Ausschluss aus dem Familienkreis als ein wohl taugliches Tatmittel.²⁴

Oft werden allerdings noch subtilere Druckmittel eingesetzt. Beschrieben wird erstens die sog. suggestive Überredung. Diese wird in dem Satz verdichtet „Du wirst ihn lieben lernen“. Genauso wie beim Aufbau moralischen Drucks handelt es sich hier um eine Interaktion, bei der die Person, welche das Opfer suggestiv zu überreden versucht, weder ausdrücklich noch konkludent die Heiratsverweigerung mit einem Nachteil verbindet. Durch diesen Überredungsversuch wird kein künftiges Übel in Aussicht gestellt, so dass in derartigen Konstellationen § 237 StGB ausscheidet. Um den Willen des Opfers zu brechen, wird oft ein anderer Weg genommen: Dem Opfer wird wiederholt von Verwandten das Heiratsangebot herangetragen, bis es den Druck nicht standhält. Das Herantragen des Heiratsangebots wird nicht mit einer konkludenten Drohung mit einem empfindlichen Übel verbunden. Eine Tathandlung liegt also auch hier nicht vor. Dass derartige Interaktionen von der Strafbarkeit ausgeklammert werden, ist auch kriminalpolitisch gerechtfertigt. Würden diese Überredungsversuche von § 237 StGB erfasst, erhielten kommunikative Vorgänge, die im Alltagsleben ubiquitär sind, im Rahmen der Eheschließung einen Unwertgehalt, dem keineswegs eine strafwürdige Rechtsgutsverletzung entspricht.²⁵

Eine ähnliche Beeinflussung stellt auch der Fall eines Machtworts des Familienoberhaupts dar. Dabei handelt es sich um Fälle, bei denen meistens der Vater autoritativ der Tochter mitteilt, sie habe einen bestimmten Mann zu heiraten. Das Aussprechen des Machtwortes hat in solchen Familienstrukturen die Funktion einer nicht revidierbaren Entscheidung und basiert auf dem zu erwartenden unbedingten Gehorsam der Adressaten des Machtwortes. Dabei drängt sich jedoch eine Differenzierung auf: In Fällen, bei denen in der Vergangenheit der Ungehorsam des Opfers oder anderer Familienmitglieder mit Gewalt „bekämpft“ wurde, ist darin eine konkludente Drohung mit einem empfindlichen Übel zu sehen.²⁶ Das wird jedoch nicht immer der Fall sein. Soweit also keine Gewalterfahrungen in der Vergangenheit innerhalb der Familie vorliegen, ist das Merkmal der konkludenten Drohung zu verneinen.

23 BGHSt. 31, 195, 201.

24 So auch *Ensenbach*, Jura 2012, 507 f.

25 Ähnlich *Hörnle* 2014, C59, im Rückgriff auf ein „normatives Menschenbild“, das bei Volljährigen die Fähigkeit zu Selbstbestimmung unterstellt.

26 Ähnlich *Bülte/Becker*, JA 2013, S. 7, 9; anders ohne Differenzierung *Yerlikaya/Cakir-Ceylan*, ZIS 2011, 205, 208.

Zusammengefasst: Die Anlehnung des Tatbestandes der Zwangsheirat an die Tatmittel der Nötigung vermag einige, wichtige Konstellationen nicht zu erfassen, in denen eine Frau faktisch zur Ehe gezwungen wird. Der Schutz von Frauenrechten bleibt insoweit lückenhaft. Man könnte gesetzestechnisch diesen Umstand korrigieren, indem man durch andere Tatbestandsmerkmale solche Konstellationen erfassen würde. Davon ist jedoch abzuraten. Die Hinzufügung weiterer Tatbestandsalternativen, die solche subtilen Druckmittel erfassen, könnte zu systematischen Auslegungsproblemen und zu Abgrenzungsschwierigkeiten zu den arrangierten Ehen führen, die nicht strafwürdig sind. Eine Vermischung zwischen Zwangsehen und arrangierten Ehen würde einen beträchtlichen Teil der Migrantenbevölkerung unter Generalverdacht stellen.²⁷ Zu reflektieren wäre jedenfalls, ob jeglicher Druck einem Zwang gleichkommt und ob durch eine Tatbestandsausdehnung ein Frauenbild einer schwachen, unterwürfigen Frau reproduziert und somit verewigt wird.

III. Das Tatbestandsmerkmal der Ehe

Ab wann das Merkmal der „Ehe“ als erfüllt anzusehen ist, stellt die nächste Crux des § 237 StGB dar. Eindeutig liegt dieses Merkmal vor, wenn diese nach deutschem Recht, also gem. §§ 1303 ff. BGB wirksam geschlossen wird.²⁸ Zwangsehen finden jedoch oft in Migrantenfamilien statt, mithin in Familien, in denen die Opfer nicht zwingend die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und/oder die Ehe nicht in Deutschland geschlossen wird. Erfüllen diese Ehen nicht die Mindestvoraussetzungen des deutschen Rechts für eine wirksame Ehe, bleibt fraglich, ob dieses Tatbestandsmerkmal vorliegt und der § 237 StGB aktiviert wird.²⁹

Fest steht, dass die Rechtswirksamkeit einer Ehe nicht ausschließlich nach dem deutschen Eherecht zu beurteilen ist. Im Fall der ausländischen Staatsangehörigkeit der Ehepartner wird das anzuwendende Recht gem. Art. 13 EGBGB festgelegt. Demnach sowie gem. Art. 11 EGBGB wird eine Ehe von Ausländern, die im Ausland geschlossen wurde, in Deutschland anerkannt, wenn diese nach den Vorschriften des jeweiligen ausländischen Rechts wirksam ist. Die Tatsache, dass das deutsche Recht einen bestimmten Eheschließungsmodus nicht kennt, spielt dabei keine Rolle: Eine rein religiöse Eheschließung, die vom ausländischen Recht anerkannt wird, fällt unter § 237 StGB.³⁰ Die äußerste Grenze für die Anerkennung von Ehen, die nach ausländischem Recht geschlossen wurden, ist der *ordre-public* Vorbehalt des Art. 6 EGBGB.³¹

27 So auch *Phillips* 2010b, 182 f.

28 Dies bedeutet selbstverständlich, dass darunter auch gem. § 1313 BGB aufhebbare Ehen fallen, so auch *Valerius*, JR 2011, 430, 432.

29 Eingehend dazu *Bülte/Becker*, ZIS 2012, 61 ff.

30 Es sei denn, die Ehe wird nicht vor einem vom Staat ordnungsgemäß ermächtigten Geistlichen geschlossen, mehr dazu in: *Eisele/Majer*, NStZ 2011, 546, 549.

31 Komplexer gestaltet sich allerdings die Rechtslage, wenn die Ehe im Ausland geschlossen wird und die Eheschließenden nicht die gleiche Staatsangehörigkeit besitzen. Nach gängiger

Im Kontext von Zwangsverheiratungen wird man jedoch auch mit Eheschließungen konfrontiert, die nicht einmal vom Recht der Heimatstaaten als wirksam anerkannt werden. Prominentes Beispiel dafür sind die sog. Imam-Ehen. Nimmt man als Beispiel einer ausländischen Rechtsordnung das türkische Recht, stellt eine solche Imam-Ehe, die nicht von einer standesamtlichen Trauung begleitet wird, nach türkischem Recht keine wirksame Ehe dar. Sie ist eine Nicht-Ehe und somit fällt sie nicht unter den Tatbestand der Zwangsheirat.³²

Es wird dadurch klar, dass durch die Akzessorietät der Rechtswirksamkeit der Ehe vom ausländischen Recht einige strafwürdige Konstellationen von Zwangsverheiratungen aus diesem Tatbestand herausfallen, wie z.B. Zwangsehen von minderjährigen und somit eheunmündigen Frauen. Übrig bliebe allerdings in diesem Fall die Subsumtion solcher Fälle als unbenannte besonders schwere Fälle der Nötigung nach § 240 Abs. 4 StGB. Eine Strafbarkeitslücke wäre dadurch nicht entstanden, jedoch ein systematischer Bruch – wirksame Zwangsehen wären nach § 237 StGB strafbar; unter Zwang geschlossene Nicht-Ehen wären hingegen nach dem besonders schweren Fall der Nötigung zu bestrafen (§ 240 Abs. 4 StGB).³³ Auch die Rechtssicherheit würde in diesem Fall nicht gewährleistet, denn die Anerkennung einer solchen Nicht-Ehe als eines besonders schweren Falls der Nötigung würde im Ermessen des erkennenden Gerichts stehen. Die Anerkennung einer solchen Ehe als eines besonderen Falls der Nötigung setzt ebenso einen normativen Vergleich hinsichtlich des Unrechtsgehalts zwischen diesen Konstellationen und den benannten Regelbeispielen des § 240 Abs. 4 StGB voraus, ein Vergleich, der nicht immer leicht zu leisten wäre.

Da jedoch die Rechtsgutsverletzung auch bei solchen sog. Nicht-Ehen genauso groß ausfällt wie bei wirksam geschlossenen Ehen, bemüht man sich in der Literatur um andere Auslegungswege. Es wird z.B. bekräftigt, dass der Ehebegriff im Art. 6 GG ein außerrechtlicher ist und somit die Ehe als eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau schützt.³⁴ Entsprechend wird im Fall von nach Stammes-traditionen geschlossenen Ehen gefordert, dass als Ehen i.S.d. § 237 StGB solche Verbindungen zu akzeptieren sind, aus denen eine Bindungswirkung ausgeht und die nach den Ritualen des jeweiligen Stammes geschlossen wurden.³⁵ Nach dieser Auffassung entspricht eine derartige Auslegung des Ehebegriffs dem Telos des § 237 StGB. Denn dadurch werde nicht der Personenstand der Betroffenen, also die Institution der

Auslegung des Art. 11 I EGBGB müssen die Rechte beider Partner die gewählte Form billigen, s. *Rauscher* 2012, § 8 Rdn. 714 ff.

32 *Schumann*, JuS 2011, 789, 791. Eine Differenzierung ist bei den sog. Handschuehen erforderlich, bei denen eine dritte Person bevollmächtigt wurde, im Namen des Ehegatten mit einem Partner die Ehe zu schließen, s. *Eisele/Majer*, NSTz 2011, 546, 550.

33 So auch *Haas*, JZ 2013, 73, 80.

34 BVerfGE 105, 313, 319.

35 Das heißt konkreter, dass für die Wirksamkeit der Ehe auf die staatliche Mitwirkung verzichtet werden kann. Ausreichend wäre es, dass rituelle Eheschließungen als moralisch verbindlich anerkannt werden. So auch *Valerius*, JR 2011, 430, 432.

Ehe als solche, sondern die Willensfreiheit der Opfer geschützt, die auch durch traditionelle, eheähnliche Verbindungen tangiert ist.³⁶

Ein derartiges Verständnis des Merkmals „Ehe“ überschreitet jedoch die zulässigen Grenzen einer grammatikalischen Auslegung. Denn durch diese Interpretation praeter legem wird verkannt, dass die Ehe einen Lebensbereich darstellt, der durchweg positioniert wird.³⁷

Durch diese Auslegung wäre tatsächlich auch die Bestrafung von solchen Tätern möglich, die für Zwangsheiraten von minderjährigen Frauen verantwortlich sind. In diesem Sinne würde diese Auslegung den Frauenrechten am besten entsprechen. Nichtsdestotrotz sollten die beträchtlichen Nebenwirkungen nicht aus dem Blick verloren werden. Ein fragmentiertes Verständnis des Ehebegriffs in den verschiedenen Rechtsgebieten kann zur Aushöhlung desselben beitragen.³⁸ Dadurch würde dem erkennenden Richter die Bürde auferlegt, über fremdkulturelle Bräuche normativ zu urteilen, ein Umstand, der auch die Bestimmtheit der Norm des § 237 StGB in Mitleidenschaft ziehen könnte. Im Rahmen dieser Abwägung sollte also die Rechtsprechung Kriterien von Eheähnlichkeit aufstellen. Dabei stellt sich die Frage, inwieweit die Rechtsprechung befugt ist, soweit der Gesetzgeber dies unterlassen hat, eine derartige Rechtsfortbildung zu unternehmen und ob vielleicht durch die Erfassung von sog. eheähnlichen Verbindungen nicht die Grenzen des Analogieverbots bereits überschritten werden. Diese Frage ist zu bejahen, nicht zuletzt mithilfe eines Arguments aus dem Straftatbestand der Doppelhehe (§ 172 StGB). Zur Erfüllung des § 172 StGB wird also eine formell gültige, sei es auch materiell aufhebbare, Ehe verlangt;³⁹ Nicht-Ehen fallen nicht darunter. Aber auch andere Rechtsgebiete, wie z.B. das Aufenthaltsrecht, fordern eine wirksame Ehe.⁴⁰ Daraus ergibt sich, dass nicht nur das Analogieverbot, sondern auch die rechtsstaatlich erforderliche Einheit der Rechtsordnung eine einheitliche Auslegung des Merkmals „Ehe“ gebietet.⁴¹

Nach alledem erscheint ein Verständnis des Merkmals „Ehe“ vorzugswürdiger, das nur solche Verbindungen erfasst, die vom ausländischen Staat als Ehen anerkannt werden.⁴² Diese Auslegung findet ihre Stütze nicht zuletzt auf die gängige Interpretation der Ehe des Art. 6 GG, wonach eine Ehe des Ordnungselements der staatlichen Mitwirkung bedarf, auch wenn sich diese staatliche Mitwirkung in der Anerkennung einer

36 S. Eisele/Majer, NStZ 2011, 546, 551.

37 Nicht zuletzt nimmt die Entwurfsbegründung zu § 237 StGB direkt Bezug auf Art. 6 GG, so dass die verfassungsrechtliche Auslegung dieses Begriffs maßgeblich wird, s. Bülte/Becker, ZIS 2012, 61, 63.

38 Ähnlich *Ensenbach*, Jura 2012, 507, 510; *Kaiser*, FamRZ 2013, 77, 86; a.A.: *Valerius*, JR 2011, 430, 432.

39 *Frommel*, in: NK/StGB, § 172 Rdn. 8.

40 S. *Kaiser*, FamRZ 2013, 77, 86.

41 A.A. *Eisele*, in: Schönke/Schröder, § 237 Rdn. 14, der auf die unterschiedliche Schutzrichtung hinweist.

42 So auch *Bülte/Becker*, in: JA 2013, 7, 10; zu diesem Thema sehr instruktiv *Hildebrand* 2014, 157ff.

religiös oder kultisch geschlossenen Ehe erschöpft.⁴³ Überhaupt stellt sich hier ein Dilemma: Einerseits das völlig legitime Anliegen des effektiven Schutzes von Frauenrechten durch eine lückenlose Bestrafung von Zwangsheiraten, andererseits die Wahrung grundsätzlicher rechtstaatlicher Garantien, mitunter des Bestimmtheitsgebots und der Rechtssicherheit. Die Abwägung zwischen den beiden gestaltet sich als nicht einfach. Man sollte jedoch die normative Möglichkeit der Bestrafung dieser Täter und somit eine abschreckende Wirkung nicht mit der faktischen Durchsetzbarkeit dieser Norm verwechseln. Eine weite Norm der Zwangsheirat trägt also nicht zwingend besser zum Schutz von Frauenrechten bei.

IV. Die Verwerflichkeitsklausel

Eine Zwangsheirat ist unter der Voraussetzung ihrer Verwerflichkeit rechtswidrig. Diese Klausel fordert, Nötigungsmittel und Nötigungszweck im Rahmen einer Gesamtwürdigung in Beziehung zu setzen. Nach der Rechtsprechung des BVerfG zu § 240 StGB erfüllt die Verwerflichkeitsklausel die Funktion, den Tatbestand einzuzugrenzen, um die strafwürdige Ausübung von Zwang von sozialadäquater Ausübung von Zwang abzuheben.⁴⁴ Bei einem klassischen Fall von Zwangsheirat, bei dem die patriarchalischen familiären Strukturen wirksam werden, wird dieses Merkmal in der Regel vorliegen. Nach der Gesetzesbegründung sollten durch diese Klausel Konstellationen eines klassischen Beziehungsdrucks ausgeschlossen werden, nach dem Motto: „Wenn du mich nicht heiratest, trennen wir uns!“ In diesem Fall erscheint das angeandrohte empfindliche Übel zum Zweck der Heirat nicht als missbilligenswert und somit als nicht strafwürdig.⁴⁵ Hierin ist allerdings eine gewisse Diskrepanz zu erblicken. Denn es lässt sich nicht nachvollziehen, warum die erzwungene Ehe z.B. nach Androhung des Rauswurfs aus dem Familienhaus seitens des Familienoberhaupts verwerflich ist, während die gleiche Drohung weniger verwerflich erscheint, wenn sie z.B. vom langjährigen Lebenspartner gegenüber einer völlig abhängigen und arbeitslosen Frau ausgesprochen wird.

Dabei wird eindeutig kulturalisiert: Der Frau aus dem Migrantenmilieu wird die Fähigkeit, sich zu widersetzen und selbstbestimmt zu agieren, quasi abgesprochen – sie braucht den Schutz des Strafrechts.⁴⁶ Die „westliche“ Frau wird hierdurch als selbstständig genug betrachtet, um jederzeit autonom zu agieren. Impliziert wird durch diese Ungleichbehandlung, dass Chancenungleichheiten lediglich innerhalb eines Migrationssettings herrschen.⁴⁷ Zugegebenermaßen mag sich der Zwang auf eine Migrantin

43 Zum Begriff der Ehe im Art. 6 GG s. BVerfGE 124, 199, 2; *Sachs*, in: GG Kommentar, 6. Aufl., Art. 6 GG Rdn. 9.

44 BVerfGE 73, 206, 253.

45 So auch *Sering*, NJW 2011, 2161 f.

46 Wie dieses Bild der passiven Migrantenfrau in den einschlägigen Diskursen reproduziert wird, s. *Sauer* 2009, 49, 55.

47 Dies wird sehr zutreffend von *Song* als „diversionary effect“ beschrieben, s. *Song*, in: *American Political Science Review* 99 (2005), 473, 476.

aufgrund spezieller Sozialisationsprobleme ja schwerer auswirken. Nichtsdestotrotz bleibt durch eine derartige Auslegung dieses Merkmals dieses Urteil zu pauschal. Durch diese Klausel wird der subjektive Faktor, der für die Empfindlichkeit des Übels entscheidend ist, gewissermaßen verobjektiviert. Es wird davon ausgegangen, dass Frauenrechte, hier in dem Sinne des strafrechtlichen Schutzes der negativen Eheschließungsfreiheit, je nach der kulturellen Identität bzw. Zugehörigkeit der betroffenen Frauen variieren können. Diese Ungleichbehandlung kann unter Umständen zu dogmatisch schwierigen Irrtumskonstellationen führen.⁴⁸

V. Täterschaft und Teilnahme

Betrachtet man die Vielfalt von Zwangsheiraten, stellt sich die ebenso dringende Frage, ob Täterschaft von Teilnahme klar abgesteckt werden kann. Ist als Täter einer Zwangsheirat nur der Vater anzusehen, der das Heiratsangebot mit der Drohung an die Tochter verbindet, im Fall einer Weigerung würde sie in die Türkei zurück geschickt? Ist das vielleicht auch die Mutter, wenn sie bestätigt, dass der Vater bereit wäre, seine Drohung wahr zu machen? Oder ist es vielleicht der künftige Ehepartner, dem diese Zwangskulisse bekannt wird, er selber jedoch einer ähnlichen Zwangssituation unterliegt?

Der § 237 StGB konfrontiert den Rechtsanwender mit komplexen Täterschafts- und Teilnahmeproblemen.⁴⁹ Die jeweilige Lösung hängt selbstverständlich von den Einzelheiten des Falles ab. Klar ist allerdings, dass Zwangsheiraten oft das Ergebnis von familienübergreifenden Vereinbarungen sind. Auch wenn bei patriarchalischen Familienstrukturen den Frauen traditionell eine untergeordnete Rolle zukommt, werden in der Literatur nicht wenige Fälle erörtert, bei denen die Mütter hinter den Zwangsheiraten stehen und entscheidenden Einfluss auf das Tatgeschehen ausüben. Frauen können also in diesem Zusammenhang auch Täterinnen sein.

VI. Strafanwendungsrecht

Die Durchsetzung des Zwangsheiratstatbestands wird zusätzlich in einigen Fällen mit Auslandsbezug annulliert. Wenn also das Nötigungsmittel zur Begehung der Ehe seitens des Täters im Ausland virulent wird und das Opfer sich aus eigenem Willen ins Ausland begibt, bleibt die Anwendung des § 237 StGB aus, wenn weder Täter noch Opfer deutsche Staatsbürger sind. Dass Täter und/oder Opfer ihren Wohnsitz in

48 Angedeutet werden solche bei *Bülte/Becker*, in: JA 2013, 7, 11, wie z.B., wenn der Täter die Umstände erkennt, aus der sich die Verwerflichkeit ergibt, jedoch die Bewertung dieser Umstände unterschiedlich ausfällt. Ob die Schaffung eines Straftatbestands die Möglichkeit der Unvermeidbarkeit eines Verbotsirrtums insgesamt ausschließt, am Beispiel einer ähnlichen Problematik s. *Sotiriadis*, ZIS 2014, 320, 333.

49 Mehr Beispiele in: *Yerlikaya* 2012, 209.

Deutschland haben, spielt dabei keine Rolle.⁵⁰ Die Anwendung deutschen Strafrechts unterbleibt aber auch beim Vorliegen des Merkmals des Abhaltens von der Rückkehr, wenn der Täter deutscher Staatsbürger bzw. -bürgerin ist, wenn z.B. die Eheschließung im Ausland stattfindet und die Zwangsheirat im jeweiligen Land nicht unter Strafe steht (§ 7 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 StGB). Dieser Umstand stärkt den Eindruck, dass dieser Straftatbestand eher eine symbolische Funktion entfaltet, als dass er eine faktische Wirkung im Sinne einer effektiven Prävention haben kann.

Konsequent wäre deshalb, den § 237 StGB in den Katalog des § 6 StGB aufzunehmen, so dass das deutsche Recht unabhängig von der Staatsangehörigkeit von Täter und Opfer sowie von der Strafbarkeit am Tatort vor allem in Fällen von Heiratsverschleppung anwendbar wäre.⁵¹ Besonders geeignet dafür wäre § 6 Nr. 4 StGB, der das Weltrechtsprinzip für den Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (§§ 232 f. StGB) postuliert. Zwischen diesen Konstellationen und der Zwangsheirat gibt es tatsächlich eine Sachnähe. Ob jedoch die Anwendung des Weltrechtsprinzips auf § 237 StGB zu einer effektiveren Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs in Fällen ohne inländische Anknüpfungspunkte führen würde, dürfte man ernsthaft bezweifeln.

VII. Präventive Wirkungskraft des § 237 StGB

Der Gesetzgeber verfolgt mit einem selbstständigen Straftatbestand der Zwangsheirat die Intention, ein eindeutiges Signal dafür zu setzen, dass Zwangsverheiratung niemals tolerabel ist, sondern schweres Unrecht darstellt, das mit dem Strafrecht unterbunden werden soll.⁵²

Nüchtern betrachtet darf jedoch das Abschreckungspotential dieser Vorschrift extrem gering sein. Denn die Verfolgung solcher Taten erfordert erstens eine hohe Anzeigebereitschaft der Opfer. Die Kriminalstatistik hat jedoch bereits gezeigt, dass beim früheren Regime, bei dem die Zwangsheirat als ein besonders schwerer Fall der Nötigung eingeordnet war, die Anzeigebereitschaft sehr gering ausfiel.⁵³ Dieser Umstand lässt sich allerdings leicht nachvollziehen, wenn man sich vergegenwärtigt, mit welchen Folgen eine Anzeige für die Opfer verbunden wäre: Bruch mit der Familie, Verletzung der familiären Ehre, nicht zuletzt Abschiebung von Tätern und Teilnehmern⁵⁴ usw., allesamt Konsequenzen, deren Eintritt die Opfer durch die Duldung der Zwangsheirat vermeiden wollen.

Aber auch wenn sich Opfer von Zwangsheiraten zu einer Anzeige durchringen, wird die Beweisbarkeit der obigen Tatbestandsmerkmale ziemlich heikel sein. Hierbei wird die Strafverfolgung durch faktische Hindernisse besonders erschwert. Ähnlich

50 Vgl. *Eisele*, in: Schönke/Schröder, § 237 Rdn. 30.

51 So auch *Sering*, NJW 2011, 2161, 2163.

52 BT-Drucks. 17/4401, S. 9.

53 S. z.B. Hessisches Landeskriminalamt, Anhörung des Innen- und Sozialpolitischen Ausschusses des Hessischen Landtages, Teil 4, Nr. 32, S. 4 f.

54 S. *Schwander*, NK 2012, 126, 129.

wie bei häuslicher Gewalt ist auch in Fällen einer erzwungenen Ehe die Sachverhaltsaufklärung vorwiegend durch Zeugen möglich;⁵⁵ die Zeugen sind jedoch gerade aufgrund der Machtverhältnisse in solchen familiären Strukturen entweder selbst Täter mit dem entsprechenden Aussageverweigerungsrecht oder jedenfalls nicht bereit, auszusagen, um die Familienbande nicht zu gefährden.

VIII. Zwangsheirat als selbstständiger Tatbestand?

Folglich lässt sich der Frage nicht ausweichen, ob die Schaffung eines selbstständigen Straftatbestands zur Zwangsheirat kriminalpolitisch sinnvoll war.⁵⁶ Die Intention des Gesetzgebers, ein klares Signal zu setzen, ist selbstverständlich begrüßenswert. Ähnlich wie in der Diskussion zur weiblichen Genitalverstümmelung vollzieht sich jedoch durch die Schaffung dieses Tatbestands eine subtile Perspektivenverschiebung.⁵⁷ Diese Verschiebung betrifft die Adressaten dieses normativen Appells. Die Gesetzesbegründung vermittelt den Eindruck, dass kulturell-ethnische Minderheiten vor der Initiierung von Zwangsheiraten davon abgeschreckt werden sollen. Es erscheint jedoch als fragwürdig, ob diese durch diese Gesetzesnovelle erreicht würden. Ohne pauschalisieren zu wollen, kommen die meisten TäterInnen aus unteren sozialen Schichten und weisen ein niedriges Bildungsniveau auf, Umstände, die eher für die Vermutung sprechen, dass die potentiellen Täter nicht unbedingt Kenntnis von diesem Gesetzgebungssignal erlangen werden.⁵⁸ Diese Feststellung spricht nicht insgesamt gegen eine Kriminalisierung der Zwangsheirat. Dieses Faktum entlarvt jedoch den propagierten Mehrwert eines selbstständigen Straftatbestands als pure Symbolik.⁵⁹

Problematisch beim Straftatbestand der Zwangsheirat ist jedoch, dass Absender und Empfänger dieses Signals – anders als bei den herkömmlichen Strafnormen – nicht identisch sind. Durch eine selbstständige Strafvorschrift firmiert als Absender des Signals die liberale deutsche Mehrheitsgesellschaft, die bereit ist, die Frauenrechte auch mit dem Mittel des Strafrechts zu verteidigen. Vermeintliche Empfänger des Signals sind Mitglieder „rückschrittlicher“ Minderheiten, bei denen patriarchalische Familienstrukturen zu einer flächendeckenden Unterdrückung von Frauen führen. In der Wirklichkeit entpuppt sich jedoch als tatsächlicher Empfänger die in Stereotypen denkende Mehrheitsgesellschaft. Die Schaffung eines eigenen speziellen Straftatbestandes „Zwangsheirat“ exkludiert durch eine so schwere Zuschreibung das Fremde als be-

55 *Yerlikaya/Çakır-Ceylan*, ZIS 2011, 205, 209.

56 Der Vorwurf der Beliebigkeit wird von *Sering* erhoben, in: NJW 2011, 2161, 2162 sowie von *Fischer*, 61. Aufl. 2014, § 237 Rdn. 2a.

57 Vgl. *Sotiriadis*, ZIS 2014, 320, 336.

58 Ähnliche Bedenken äußert *Haas*, JZ 2013, 73, 75. Zu Recht weist er darauf hin, dass die fragliche Effektivität der Norm nicht dafür ausreicht, von einer Verfassungswidrigkeit des § 237 StGB zu sprechen.

59 Zu Recht betont *Valerius*, dass durch diese Zweckentfremdung das Strafrecht langfristig an Lenkungs-kraft zu verlieren droht, in: JR 2011, 430, 434.

drohlich. Kulturelle Minderheiten werden mittelbar als gewalttätig abgestempelt.⁶⁰ Zugleich wird durch eine solche Abgrenzung verschwiegen, dass auch innerhalb der Mehrheitsgesellschaft Frauen Diskriminierungssituationen ausgesetzt sind und die Gewalt gegen sie keinesfalls als ein gelöstes Problem gilt.

Diese Gedanken zielen nicht darauf ab, die Strafwürdigkeit der Zwangsheirat insgesamt in Frage zu stellen. Auch wenn eher zu erwarten ist, dass die Kriminalisierung an sich nicht unbedingt zur Verbesserung der Situation der Opfer beitragen wird, wohnt jeder Zwangsheirat ein Unrecht inne, das eine strafrechtliche Reaktion unausweichlich macht. Durch die hier formulierten Einwände gegen einen selbstständigen Straftatbestand soll eher auf eine Gefahr hingewiesen werden, die auf diskursiver Ebene eintreten kann: Die Vereinnahmung und Instrumentalisierung von Interessen und Rechten der Frauen zu fremden Zwecken wie z.B. zur Fremdenfeindlichkeit und Rassismus. Diese Gefahr wäre bei einer Beibehaltung der Nötigung zur Eingehung der Ehe als eines besonders schweren Fall der Nötigung geringer.

IX. Die aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen

Das Gesetz zur Bekämpfung der Zwangsheirat reichert den strafrechtlichen „Bekämpfungsansatz“ mit aufenthaltsrechtlichen Novellierungen an. Diese können jedoch unter bestimmten Umständen negative Folgen für Opfer von Zwangsheiraten haben. Erstens wird den Opfern von Zwangsheiraten ein Wiederkehrrecht zuerkannt (§ 37 IIa AufenthG). Diese Regelung ist vornehmlich auf Fälle anwendbar, bei denen vorher in Deutschland lebende Frauen gegen ihren Willen ins Ausland verbracht werden (§ 237 Abs. 2 StGB). Der Nachweis einer im Ausland geschlossenen Zwangsheirat darf sich jedoch noch schwieriger gestalten als der Nachweis einer im Inland begangenen Zwangsheirat.

Zweitens wird durch die Novellierung des § 31 I Nr. 1 AufenthG die Mindestbestandszeit, in der die eheliche Lebensgemeinschaft rechtmäßig bestanden haben muss, damit der/die Betroffene ein eigenständiges Aufenthaltsrecht hat, von zwei auf drei Jahre angehoben. Dadurch soll dem Motiv einer erzwungenen Ehe zur Erlangung eines Aufenthaltstitels bzw. sämtlichen Scheinehen entgegengewirkt werden.⁶¹ Das kann jedoch in einigen Konstellationen die Betroffenen zur Aufrechterhaltung dieser Ehe weiter zwingen. Diesen Umstand versucht die Härtefallregelung des § 31 II AufenthG zu lindern: Demnach kann das Opfer einer Zwangsheirat theoretisch die Auflösung der Zwangsehe erwirken und trotz der Nicht-Erfüllung der Mindestbestandszeit der Ehe bei drohender Beeinträchtigung von schutzwürdigen Belangen einen gültigen Aufenthaltstitel erlangen. Hier stellt sich jedoch wiederum die Frage, wie die Opfer das Vorliegen dieser Bedingungen nachweisen sollen.⁶²

60 Sehr instruktiv zum Zusammenhang zwischen Gewalt, Kultur und Geschlecht s. *Sauer* 2009, 49, 54.

61 BT-Drucks. 17/4401, S. 10.

62 Vgl. *Yerlikaya/Çaker-Ceylan*, ZIS 2011, 205, 213.

Es zeigt sich also, dass diese gesetzliche Regelung, die das Phänomen von Zwangsverheiratungen bekämpfen soll, tendenziell eine restriktive Einwanderungspolitik rechtfertigen kann. Frauenrechte können auf diese Weise politisch zu Zwecken instrumentalisiert werden, die mit einer genuinen feministischen Rechtspolitik nicht zu vereinbaren sind.

Dabei ist man somit mit einem Dilemma konfrontiert: Einerseits werden durch diese Gesetzgebung Frauen aus Minderheiten so präsentiert, dass sie stets staatlichen Schutz brauchen. Dieser Essentialismus entspricht letztendlich der Wirklichkeit lediglich in einem kleinen Segment dieser Gruppen. Andererseits könnte eine Überbetonung der Selbstbestimmung der betroffenen Frauen uns dazu verleiten, den Druck zu unterschätzen, dem sie ausgesetzt sind. Gerade dieser Umstand kann manchmal vielleicht einen in Maßen paternalistischen Schutz erfordern.⁶³

E. Fazit

Zusammengefasst ist der Schluss berechtigt, dass die Kriminalisierung der Zwangsheirat in der Form eines selbstständigen Straftatbestands wichtige Konstellationen von empirisch dokumentierten Zwangsverheiratungen nicht erfasst.⁶⁴ Die Strafbarkeitslücken sowie die prozessualen Schwierigkeiten verleihen diesem Tatbestand eine starke symbolische Funktion. Dabei erscheint eine faktische präventive Wirkung im Sinne einer Abschreckung von Tätern höchst fragwürdig. Das Strafrecht wird auf diese Weise auch als das weniger kostenintensive Instrument eingesetzt, um die gesellschaftliche Ablehnung gegenüber autoritären Praktiken zum Ausdruck zu bringen. Dadurch könnten jedoch stigmatisierende Wirkungen eintreten, vor allem wenn solche Zwangshandlungen gegen Frauen als ein typisches Migrantenproblem dargestellt werden.

Eine effektivere Bewältigung des Phänomens der Zwangsheiraten und somit eine ehrliche Durchsetzung von Frauenrechten lässt sich eher durch Aufklärungsarbeit, aber vor allem durch kostenintensive Programme von sozialer Arbeit sowie durch sozialrechtliche Programme (z.B. Errichtung von Frauenhäusern) als durch möglichst weitgehende Kriminalisierung erreichen. Zudem erweist sich als dringend erforderlich, in den dazugehörigen Diskurs auch die Perspektive der betroffenen Frauen einzubeziehen: Diesen Frauen soll diskursiv die Möglichkeit gegeben werden, zu bestimmen, wann z.B. die freie Einwilligung in ein Heiratsarrangement endet und ein nicht mehr tolerierbarer Zwang beginnt.⁶⁵

Die nochmalige Betrachtung der anscheinend ausweglosen Situation beim Dilemma zwischen Feminismus und Multikulturalismus erscheint nach dem bereits Gesagten etwas einfacher: Die normativen Programme des Multikulturalismus und des Feminis-

63 Ähnlich *Phillips* 2010a, 12, die betont, dass die Überbewertung der Autonomie von Frauen zu normativ ungerechten Ergebnissen führen kann.

64 Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt *Hildebrand* 2014, 372.

65 Dies soll jedoch nicht dazu führen, die Außenperspektive völlig auszublenden. Der Konsens innerhalb einer Gemeinschaft spricht nicht unbedingt gegen den gleichheitswidrigen Charakter einer Praxis, der Hinweis in: *Phillips* 2010a, 30 f., 36.

mus stehen nicht in einem unversöhnlichen Gegensatz zueinander. Beide Programme erheben Ansprüche nach Durchsetzung von Gleichheit und nach Abbau von struktureller Diskriminierung. Diese Gleichheit hängt zugleich in großem Maße von einem großen Respekt von Differenz ab. Beide Programme – sowohl der Multikulturalismus als auch der Feminismus kritisieren auch einen Universalismus, der sich für die komplexen gesellschaftlichen Kontexte nicht interessiert und von einem Ausgangspunkt eines Geschlechts oder einer Kultur generalisiert.

Um diese auf den ersten Blick konträren Anliegen des Multikulturalismus und des Feminismus zu versöhnen, müssen wir genau den Sinn der verschiedenen problematischen kulturellen Praktiken untersuchen: Hinter solchen kulturellen Praktiken wie z.B. der Zwangsheirat verbergen sich nicht zwingend kulturelle Wirklichkeitsdeutungen, sondern sehr pragmatische Erwägungen.⁶⁶ Zugleich sollten wir dringend versuchen, das Postulat der Geschlechtergerechtigkeit nicht von Anti-Migranten-Diskursen vereinnahmen zu lassen.

Selbstverständlich ist es inakzeptabel, den fremdkulturellen Hintergrund zu instrumentalisieren, um Verletzung von Frauenrechten zu rechtfertigen. Dies nicht zuletzt, weil die Kultur selbst, als soziales Konstrukt, keineswegs „degendered“ ist, also oft männlich dominiert ist bzw. von nicht repräsentativen Eliten gedeutet wird.⁶⁷ Ebenso problematisch ist, die Frauenrechte gegen Rechte von kulturellen Gruppen pauschal auszuspielen, denn dies könnte Frauen dazu zwingen, entscheiden zu müssen, ob sie ihre Rechte als Frauen wahrnehmen oder in ihrer Kultur verbleiben wollen. Deswegen ist es erforderlich, unverhandelbare Grundsätze von Geschlechtergerechtigkeit zu formulieren und nur diese Ansprüche nach Respekt der kulturellen Identität gewähren zu lassen, die diese Grundsätze nicht verletzen.

Literatur

Bülte/Becker Der Begriff der Ehe in § 237 StGB, ZIS 2012, 61 ff.

Bülte/Becker Überblick über die Strafvorschrift gegen die Zwangsheirat, JA 2013, S. 7 ff.

Eisele (2012) Strafrecht Besonderer Teil 1, 2. Aufl.

Eisele/Majer Strafbarkeit der Zwangsheirat nach § 237 StGB im Lichte des Internationalen Straf- und Privatrechts, NStZ 2011, 546 ff.

Ensenbach Die Zwangsheirat gem. § 237 StGB, Jura 2012, 507 ff.

Gedik (2005) Zwangsheirat bei Migrantinnenfamilien in der BRD, in: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.), Jahrbuch Menschenrechte 2005, 318 ff.

⁶⁶ Auch *Schwander* betont das Bedürfnis, die Faktoren, welche eine Zwangsverheiratung begünstigen, näher zu beleuchten, in: NK 2012, 126 f.

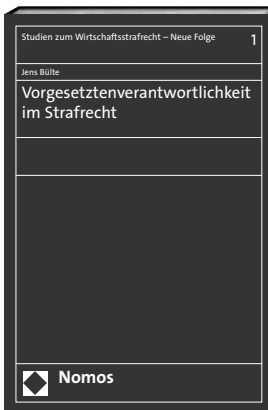
⁶⁷ Vgl. *Strasser/Holzleithner* 2010, 7, 10 f.

- Haas* Der neue Straftatbestand der Zwangsheirat – eine kriminalpolitische Bewertung, JZ 2013, 73 ff.
- Hildebrand* (2014) Die Bekämpfung der Zwangsheirat in Deutschland
- Holzleithner* Rechtskritik der Geschlechterverhältnisse, KJ 2008, 250 ff.
- Hörnle* (2014), in: Kultur, Religion, Strafrecht – Neue Herausforderungen in einer pluralistischen Gesellschaft, C59
- Kaiser* Zwangsheirat, FamRZ 2013, 77 ff.
- Kelek* (2005) Die fremde Braut, 4. Aufl.
- Moller Okin* (1999) Is Multiculturalism Bad for Women?
- Phillips* (2010a) Gender and Culture
- Phillips* (2010b) Komplexitäten der Einwilligung: Juristische Diskurse um Zwangsehen in Großbritannien, in: Strasser/Holzleithner (Hrsg.), Multikulturalismus queer gelesen, 182 ff.
- Rauscher* (2012) Internationales Privatrecht, 4. Aufl.
- Sauer* (2009) Gewalt, Geschlecht, Kultur, Fallstricke aktueller Debatten um „traditionsbedingte“ Gewalt, in: Sauer/Strasser (Hrsg.), Zwangsfreiheiten, Multikulturalität und Feminismus, 49 ff.
- Schumann* Der neue Straftatbestand der Zwangsheirat, JuS 2011, 789 ff.
- Schwander* Schweizerische Antworten auf Zwangsheiraten als Menschenrechtsverletzung, NK 2012, 126 ff.
- Sering* Das neue „Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz, NJW 2011, 2161 ff.
- Song* Majority Norms, Multiculturalism and Gender Equality, in: American Political Science Review 99 (2005), 473 ff.
- Sotiriadis* Der neue Straftatbestand der weiblichen Genitalverstümmelung, § 226a StGB: Wirkungen und Nebenwirkungen, ZIS 2014, 320 ff.
- Straßburger* (2007) Zwangsheirat und arrangierte Ehe – zur Schwierigkeit der Abgrenzung, in: BMFSFJ, Zwangsverheiratung in Deutschland, 68 ff.
- Strasser/Holzleithner* (2010) Multikulturalismus queer gelesen
- Valerius* Gedanken zum Straftatbestand der Zwangsheirat, JR 2011, 430 ff.
- Yerlikaya* (2012) Zwangsehen. Eine kriminologisch-strafrechtliche Untersuchung
- Yerlikaya/Çakır-Ceylan* Zwangs- und Scheinehen im Fokus staatlicher Kontrolle, ZIS 2011, 205 ff.

Kontakt:

Dr. Georgios Sotiriadis, LL.M. (FU Berlin)
Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Habilitand
Lehrstuhl für Straf- und Strafprozessrecht, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
Prof. Dr. Georg Steinberg
EBS Universität für Wirtschaft und Recht
Gustav-Stresemann-Ring 3
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 7102 2290
Email: georgios.sotiriadis@ebs.edu

Vorgesetztenverantwortlichkeit



Neue Reihe

Vorgesetztenverantwortlichkeit im Strafrecht

Von Prof. Dr. Jens Bülte

2015, 1.022 S., geb., 198,- €

ISBN 978-3-8487-1794-1

(Studien zum Wirtschaftsstrafrecht – Neue Folge,
Bd. 1)

www.nomos-shop.de/23523

Das deutsche Strafrecht hat es bislang nicht vermocht Entscheidungsverantwortung in strafrechtlicher Verantwortlichkeit abzubilden. „Organisierte Unverantwortlichkeit“ führt nach wie vor weitgehend zur Straflosigkeit. Die Untersuchung entwickelt einen Regelungsvorschlag für eine Vorgesetztenverantwortlichkeit, die hier Abhilfe schaffen soll.

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter 07221/2104-37.

Portofreie Buch-Bestellungen unter www.nomos-shop.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos